

10. Wann macht sich ein Angestellter der Eigenfehlerci und wann nur der Beihilfe zur Fehlerci des Geschäftsherrn schuldig?

III. Straffenat. Urt. v. 20. Februar 1930 g. B. III 17/30.

- I. Schöffengericht Essen.
- II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Die allgemeine Sachbeschwerde (§ 352 Abs. 2 StGB.) führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Dieses nimmt an, der Angeklagte habe sich der Fehlerci nach § 259 StGB. dadurch schuldig gemacht, daß er — im Laufe des Jahres 1922 — gestohlene Sachen angekauft habe. Ankauf im Sinne dieser Vorschrift ist eine Unterart des „Ansiehbringens“, und hierunter ist die Erwerbung eigener Verfügungsgewalt zu verstehen. Daß der Beschwerdeführer diese habe erwerben wollen und erworben habe, nimmt die Strafkammer, wie dem Zusammenhang zu entnehmen ist, selbst nicht an; die Verurteilung des Angeklagten als Fehlerci beruht vielmehr ersichtlich auf der Verurteilung des Begriffs „Ankauf“ im erwähnten Sinne. Der Beschwerde-

führer war bei Begehung der Tat Lehrling bei der Firma G. und hatte auch den Willen, die Sachen zu deren Verfügungsgewalt zu erwerben. Dies kommt insbesondere auch in seiner — nach der erkennbaren Annahme der Strafkammer nicht widerlegten — Behauptung zum Ausdruck, ihm sei nur der Ankauf — d. h. der Abschluß der Kaufverträge — übertragen gewesen, während einem anderen Angestellten der Firma die Prüfung der Waren obgelegen habe. Solchenfalls kann sich das Ansichbringen durch den Geschäftsherrn nachträglich dadurch vollziehen, daß er die zunächst ohne sein Wissen erworbenen Waren befaßt und bewußt seiner Verfügungsgewalt unterwirft (RGSt. Bd. 55 S. 220, Bd. 56 S. 335, Bd. 57 S. 73). Die Sachen können aber auch unmittelbar in die Verfügungsgewalt des Geschäftsherrn übergeführt werden, nämlich dann, wenn er von vornherein den einheitlichen Entschluß, bei sich bietender Gelegenheit auch Sachen strafbarer Herkunft zu erwerben, gefaßt und seine Angestellten mit entsprechender Weisung versehen hat (RGSt. Bd. 59 S. 204). In beiden Fällen ist der Angestellte aber nicht selbst Fehler, sondern nur Gehilfe. Daß in den Fällen der ersten Art das Ansichbringen des Geschäftsherrn der Gehilfentätigkeit nachfolgt, ist bedeutungslos, da diese auch in einer vorbereitenden Unterstützung bestehen kann (RGSt. Bd. 28 S. 287).

Denkbar wäre eine Fehlerei des Angestellten allerdings in der Weise, daß er zum Absätze der Waren an seinen Geschäftsherrn mitwirkt. Hierzu würde der Vorsatz gehören, durch die Einkäufe für den Geschäftsherrn zugleich im Zusammenwirken mit den Dieben deren Bestrebungen zu fördern (RGSt. Bd. 57 S. 73 [75]); hierfür bieten die bisherigen Feststellungen jedoch keinen Anhalt.

Ob in dem Verhalten des Angeklagten den durchsuchenden Beamten gegenüber ein „Verheimlichen“ eines Teils der Waren gefunden werden könnte, ist aus den Urteilsgründen um so weniger ersichtlich, als die Strafkammer in diesem „eigenartigen Verhalten“ nur ein Beweisanzeichen dafür erblickt, daß der Beschwerdeführer die Herkunft der Waren gekannt habe.

Eine Eigenfehlerei des Angeklagten könnte auch vorliegen, wenn er zur Zeit der Tat verantwortlicher, am Gewinn beteiligter Leiter des An- und Verkaufs der Metalle gewesen wäre. Seine damalige Lehrlingseigenschaft würde dem nicht entgegenstehen; denn auch als

Lehrling könnte er schon damals derart am Geschäft beteiligt gewesen sein, daß der Erwerb tatsächlich als auch für ihn erfolgt anzusehen wäre. Auf die bürgerlichrechtliche Gestaltung seines Verhältnisses zum Geschäftsinhaber käme es hierbei nicht an.

Der Annahme einer Beihilfe zu der etwaigen Fehlerei des Inhabers der Firma G. würde der Umstand, daß dieser außer Verfolgung gesetzt ist, nicht entgegenstehen; denn in ihren Feststellungen gegen den Beschwerdeführer — natürlich auch nur mit Wirkung gegen diesen — ist die Strafkammer völlig frei. (Folgen weitere Ausführungen hierüber.)